

Antrag

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Kersten Artus, Tim Golke,
Norbert Hackbusch, Dora Heyenn, Cansu Özdemir, Heike Sudmann
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Prozesskostenhilfe in Hamburg

Menschen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch beziehen oder über ein vergleichbar geringes Einkommen verfügen, können für nötige Gerichtsverfahren Prozesskostenhilfe erhalten. Die Prozesskostenhilfe soll so der Verwirklichung des Grundsatzes der Rechtsschutz- und Rechtswahnehmungsgleichheit dienen: Alle Menschen sollen sich ihr gutes Recht vor Gericht erstreiten können, auch wenn sie kein oder nur wenig Geld haben. Bereits heute kann trefflich darüber gestritten werden, ob dies wirklich gelingt. Nun soll nach einem bereits in erster Lesung debattiertem Gesetzentwurf der FDP diese Hilfe deutlich eingeschränkt werden, indem der Kreis der Anspruchsberechtigten verkleinert und die Unterstützung Bedürftiger stärker auf Darlehen umgestellt werden soll: Bürger/-innen, die über mehr Geld als 442 Euro pro Monat verfügen, würden statt Prozesskostenhilfe ein Darlehen erhalten, das sie nach einem Rechtsstreit zurückzahlen müssten.

Von dieser Änderung betroffen wären insbesondere Geringverdiener/-innen und Mini-Jobber/-innen, denen damit ein erhebliches finanzielles Risiko aufgebürdet würde. So ist dem Gesetzesentwurf direkt zu entnehmen, dass eine der Hauptursachen für bundesweit gestiegene Antragszahlen „eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zahlreicher Haushalte im Bereich der Geringverdiener“ ist (BT-Drs. 17/11472; Seite 22). Die steigenden Kosten sind also wesentlich dadurch verursacht, dass mehr Bürgerinnen und Bürger in finanziell prekären Verhältnissen leben und dadurch antragsberechtigt geworden sind. Gleichzeitig hat sich, wie die Gewerkschaft ver.di in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf ausführt, „in einigen Job-Centern eine weit verbreitete rechtsstaatliche Nachlässigkeit, die bisweilen an Mutwilligkeit wider besseren Wissens heranreicht, breit gemacht“. Die Folge: Betroffene wehren sich zunehmend juristisch gegen fehlerhafte Bescheide oder Untätigkeit der Jobcenter, und das sehr oft mit Erfolg.

Politisch muss es insofern darum gehen, Menschen vor dem Leben in Armut zu schützen und die Rechte der Armen zu stärken. Stattdessen sollen nun mit den Hürden bei der Prozesskostenhilfe die Klagen gegen Hartz-IV-Bescheide eingedämmt und so das Rechtssystem vor den Armen geschützt werden, selbst wenn diese im Recht sind. So soll ein missbräuchlicher Antrag auf Prozesskostenhilfe selbst dann vorliegen, „wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht“ (Wortlaut des geforderten neuen § 114 Absatz 2 ZPO). Arme Menschen hätten demnach de jure Rechte, deren Geltendmachung ihnen aber verwehrt ist – während Vermögende sie selbstverständlich wahrnehmen können.

Durch die Änderungen wären Frauen stärker betroffen als Männer. Dies liegt zum einen daran, dass die Einkommensgrenze für die Berechtigung zu Beratungs- und Prozesskostenhilfe im Niedriglohnbereich liegt und in Deutschland vor allem Frauen

im Niedriglohnbereich beschäftigt sind. Zum anderen lässt sich der Gesetzesbegründung entnehmen, dass auf Bundesebene in zwei von drei Fällen Prozesskostenhilfe in Verfahren vor den Familiengerichten bewilligt wird, wo meist um Unterhalt und Sorgerecht gestritten wird und Frauen nun strukturelle Nachteile drohen beziehungsweise diese verstärkt werden. Die Beratungs- und Prozesskostenhilfe gewährleistet bislang, dass sich finanziell ungleich starke Parteien vor Gericht zumindest halbwegs auf Augenhöhe begegnen können. Nun ist zu befürchten, dass Alleinerziehende aus Sorge um entstehende Rechtsanwalts- und Gerichtskosten davon absehen, eigene Rechte bei Gericht durchzusetzen oder sich adäquat gegen Forderungen des finanziell stärkeren Partners zu verteidigen.

Durch die Änderungen der Prozesskosten- und Beratungshilfe sollen die Länder circa 70 Millionen Euro einsparen können. Laut Antwort des Senats auf eine Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 20/6797) gewährte die Stadt Hamburg im Jahr 2012 Prozess- und Verfahrenskostenhilfeleistungen in Höhe von circa 12 Millionen Euro, wovon fast 8 Millionen Euro für Verfahren vor dem Familiengericht und über 2 Millionen Euro für Verfahren vor den Arbeitsgerichten gewährt wurden. Selbst wenn entsprechende Einsparungen für die Hansestadt realistisch wären – was angesichts des mit den Änderungen einhergehenden erhöhten Verwaltungsaufwands keineswegs sicher ist –, würden Menschen mit niedrigem Einkommen teuer für die Änderungen aufkommen müssen, nämlich mit gravierenden Einschränkungen beim Zugang zu Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2013 detailliert darzustellen,
 - a. welche Auswirkungen ein dem Gesetzentwurf entsprechendes Gesetz in Hamburg für Menschen mit geringem Einkommen und Transferleistungsbeziehende hätte,
 - b. welche Auswirkungen entsprechende Änderungen insbesondere für Verfahren vor den Familiengerichten hätten,
2. sich einzusetzen gegen die Kürzungen bei Prozess- und Beratungshilfe und im Bundesrat dagegen zu stimmen.